

7. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Unterstützungsbüros zu verlängern, den Betrag von 352.138.533 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 44.017.317 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.721.533 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.990.733 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.341.533 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 389.267 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 28.473.800 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 28.473.800 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 420.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 10 genannten Betrag von 28.473.800 Dollar hinzuzurechnen sind;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

13. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/299

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/932, Ziff. 6).

#### **68/299. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik<sup>120</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup>,

*unter Hinweis* auf Resolution 2149 (2014) des Sicherheitsrats vom 10. April 2014, mit der der Rat die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik ab dem 10. April 2014 für einen Anfangszeitraum bis zum 30. April 2015 einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der

---

<sup>120</sup> A/68/874.

<sup>121</sup> A/68/782/Add.18.

Zentralafrikanischen Republik ab demselben Datum in die Mission einzugliedern, beschloss, dass die Mission ab dem 15. September 2014 zunächst bis zu 10.000 Soldaten, darunter 240 Militärbeobachter und 200 Stabsoffiziere, sowie 1.800 Polizeiangehörige, davon 1.400 Mitglieder organisierter Polizeieinheiten und 400 Einzelpolizisten, und 20 Strafvollzugsbeamte umfassen wird, und außerdem beschloss, dass die Übertragung der Autorität von der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung auf die Mission am 15. September 2014 stattfinden wird,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die administrativen Regelungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen Missionen während des zweiten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und bis dahin die bestehenden Regelungen beizubehalten;

#### **Voranschläge für den Zeitraum vom 10. April bis 31. Dezember 2014**

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Erfassung der die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 10. April bis 31. Dezember 2014 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 312.976.400 US-Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/269 vom 24. Juni 2010 bereits genehmigte Betrag von 59.552.000 Dollar für den Zeitraum vom 10. April bis 30. Juni 2014 eingeschlossen ist;

#### **Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung**

5. *beschließt*, den Betrag von 59.552.000 Dollar für den Zeitraum vom 10. April bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 621.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 10. April bis 30. Juni 2014, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Betrag von 253.424.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.649.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.